



Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne

Vorentwurf

(Entsendegesetz, EntsG)

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1^{bis}

Verfügt der Kanton, in den der Arbeitgeber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsendet, Bestimmungen über Mindestlöhne und fallen die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser Bestimmungen, so muss der Arbeitgeber ihnen den kantonalen Mindestlohn garantieren.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

Die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne nach (Artikel 2 Absatz 1bis) wird von der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons kontrolliert. Anstelle der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und Absätze 2–5 und 7a, 9 und 11–13 sind die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht anwendbar.

¹ BBl 20XX ...
² SR 823.20

Art. 7b Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben

¹ Erfüllt die tripartite Kommission die Beobachtungsaufgaben nach Artikel 360b Absätze 3-5 OR³ oder ein Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 seine Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz und einer gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 oder Artikel 7a Absatz 3 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung nicht oder mangelhaft, so kürzt oder streicht der Bund die Abgeltung nach Artikel 7 Absatz 5 und gegebenenfalls jene nach Artikel 7a Absatz 3.

² Wird die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben erst nach der Ausrichtung der Abgeltung festgestellt, so fordert der Bund die bereits ausgerichtete Abgeltung zuzüglich eines Zinses von jährlich 5 Prozent seit der Ausrichtung ganz oder teilweise zurück.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung, Streichung oder Rückforderung von Abgeltungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

II

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁴ gegen die Schwarzarbeit wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 11. Abschnitts

Art. 16 *Kosten der Kontrollen*

Wortlaut des geltenden Art. 16 ohne Sachüberschrift

Art. 16a Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben

¹ Erfüllt ein kantonales Kontrollorgan seine Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz und einer allfälligen Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und dem Kanton nicht oder mangelhaft, so kürzt oder streicht der Bund die Abgeltung nach Artikel 16 Absatz 2.

² Wird die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben nach der Ausrichtung der Abgeltung festgestellt, so fordert der Bund die bereits ausgerichtete Abgeltung zuzüglich eines Zinses von jährlich 5 Prozent seit der Ausrichtung ganz oder teilweise zurück.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung, Streichung oder Rückforderung von Abgeltungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ SR 220.

⁴ SR 822.41

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr